

STELLUNGNAHME

zur Formulierungshilfe zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes vom 29.04.2022

Berlin, 31.05.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die erfolgreiche Umsetzung bzw. Dynamisierung der Wärmewende ist einer der zentralen Aufgaben dieser Legislaturperiode. Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, den Anteil der klimaneutral erzeugten Wärme bis zum Jahr 2030 auf 50 Prozent anzuheben. Um dieses Ziel zu erreichen, soll u. a. der ordnungsrechtliche Rahmen im Gebäudesektor, welcher maßgeblich durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) definiert wird, im Laufe der Legislaturperiode in mehreren Schritten überarbeitet werden. Mit der vorliegenden Formulierungshilfe sollen nunmehr erste bereits im Koalitionsvertrag sowie aufgrund der Ukraine Krise angekündigte Anpassungen im GEG umgesetzt werden.

Die zuverlässige Versorgung mit Strom, Gas und Wärme ist eine Kernaufgabe von kommunalen Unternehmen. Daher hat das GEG erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der VKU-Mitgliedsunternehmen. Die Stadtwerke haben Zugang zu mehr als 80 Millionen Kunden mit entsprechend hohen Marktanteilen in der Belieferung mit Strom, Gas und Wärme. Sie bewirtschaften knapp 800.000 Kilometer Stromverteilnetze, ca. 330.000 Kilometer Gasverteilnetze und 22.000 Kilometer Wärmenetze.

Ogleich das GEG sicherlich eine wesentliche ordnungsrechtliche Determinante für den Wärmemarkt darstellt, so bedarf es zum Erreichen der o. g. sehr ambitionierten Zielsetzung insgesamt konsistente Rahmenbedingungen. Im Zuge der Förderpolitik gilt dies insbesondere für die haushaltsbasierten Bundesförderprogramme (BEW, BEG, EEW) sowie für das KWKG: Sämtliche Förderprogramme müssen attraktive Anreize für den Einsatz von klimafreundlichen Technologien setzen. Im Hinblick auf das Ordnungsrecht sind die einschlägigen Gesetze bzw. Verordnungen (insb. GWB, FFVAV bzw. AVBFernwärmeV) von Investitionshürden bzw. Unsicherheiten zu befreien. Dies gilt insbesondere für die Wärmelieferverordnung, die in ihrer aktuellen Ausgestaltung den Einsatz von klimafreundlichen Technologien (sowohl objektbezogen als auch leitungsgebunden) im Mietsektor maßgeblich hemmt.

Neben etwaigen Auswirkungen auf die Bereitstellung von Wärme haben die Vorschriften im GEG maßgebliche Auswirkungen auf die Energieeffizienz im Gebäudesektor. Die von der Bundesregierung angekündigte grundlegende Überarbeitung des GEGs im Laufe der Legislaturperiode, in welche auch die Bestimmungen der aktuell überarbeiteten EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie einfließen, erscheint vor diesem Hintergrund sinnvoll und sollte mit der nationalen Umsetzung der gerade auf EU-Ebene diskutierten Neufassung der Gebäudeeffizienzrichtlinie verzahnt werden.

Damit alle relevanten Stakeholder, d. h. sowohl kommunale Energieversorgungsunternehmen als auch Gebäudeeigentümer zur Erreichung des klimaneutralen Gebäudebestandes bis 2045 beitragen können, bedarf es verlässlicher Rahmenbedingungen. Zur Vermeidung von Lock-In-Effekten sollten die geplanten Anpassungen daher möglichst in wenigen Schritten erfolgen und aufeinander aufbauen. Bei der geplanten Überarbeitung sollten aus Sicht des VKU u. a. auch das Thema „graue Energie“ behandelt werden.

Positionen des VKU in Kürze

- › Wärmenetze sind eine Schlüsseltechnologie der Wärmewende. Die Absenkung des PEF für Wärme, die von einer Großwärmepumpe erzeugt wird, ist zwar zu begrüßen, allerdings auch nicht ausreichend, um verstärkt Großwärmepumpen in Wärmenetze einzubinden.
- › Technologieoffenheit wahren: Einschränkungen der im Kontext des vereinfachten Nachweisverfahrens für Wohngebäude zugelassenen anlagentechnischen Konfigurationen sind abzulehnen.

Stellungnahme

Zu Artikel 1, Nummer 6, Buchstabe bb)

Regelungsvorschlag:

Neben der verbesserten Bewertung von (Fern-)wärme aus Großwärmepumpen durch die PEF-Absenkung auf 1,2 wäre eine Definition hilfreich, was eine "Großwärmepumpe" bzw. ein "Wärmenetz" im Sinne des GEG ist. Neben dem PEF sollte zudem auch der Emissionsfaktor für den netzbezogenen Strom (Anlage 9) angepasst werden.

Begründung:

Die PEF-Absenkung für (Fern-)wärme aus Großwärmepumpen auf 1,2 ist grundsätzlich zu begrüßen. Für eine verbesserte Verständlichkeit wäre es allerdings hilfreich zu wissen, ab welcher Leistung (Großwärmepumpe) bzw. ab welcher Mindestlänge (Wärmenetz) die Besserstellung gilt.

Aus der Gesetzesbegründung wird nicht deutlich, wie der konkrete Wert von 1,2, ermittelt worden ist und ob damit wirklich ein angemessenes Verhältnis zu KWK-Wärme hergestellt wird.

Zu Artikel 1, Nummer 20

Regelungsvorschlag:

Auf die geplanten Einschränkungen der zugelassenen anlagentechnischen Konfigurationen im Kontext des vereinfachten Nachweisverfahrens für Wohngebäude ist zu verzichten. Ziel sollte es sein, dass im Neubau das ordnungsrechtlich geforderte energetische Anforderungsniveau erreicht wird. Bei der Wahl, mit welcher Technik das Niveau erreicht wird, sollte allerdings eine möglichst große Wahlfreiheit bestehen.

Begründung:

Die geplanten Anpassungen in Anlage 5 (Nichtzulässigkeit von lokaler KWK und Brennwertgeräten, verpflichtende Kombination von Biomasse-basierten Heizungen mit einer Solarthermie-Anlage) schränken die zugelassenen anlagentechnischen Konfigurationen im Kontext des vereinfachten Nachweisverfahrens für Wohngebäude spürbar ein. Hier gilt es, technologische Offenheit beim Erreichen des geforderten energetischen Anforderungsniveaus im Neubau zu wahren.

Es sollte nicht zwingend ein Flächenheizungssystem für Wärmepumpen vorgeschrieben werden. Das wird im Neubau zwar die Regel bei der Umsetzung sein, man muss aber nichts ausschließen, wenn es mit niedrigen Temperaturen „funktioniert“.

Niedertemperatursysteme können z. B. auch mit Heizkörpern umgesetzt werden, die durch kleine Lüfter unterstützt werden. Weiterhin wäre auch eine Erweiterung/Vergrößerung von konventionellen Heizkörpern denkbar (auch wenn dies eher etwas für den Bestand ist).

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber
Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380
E-Mail: wullenweber@vku.de

Nils Weil
Referent Wärmemarkt
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-388
E-Mail: weil@vku.de